



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2024-GC-64

Vorgeschriebene Materialien für ein Gebäude: Handelt das KGA kohärent?

Urheber:	Mesot Roland
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	15.03.2024
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	15.03.2024
Antwort des Staatsrats:	04.06.2024

I. Anfrage

In Châtel-St-Denis wurde ein neuer Schuppen gebaut, um Material zu lagern, das für den Betrieb des Friedhofs benötigt wird.

Dieser mittlerweile fertiggestellte Schuppen besteht vollständig aus Beton (Boden, Wände, Dach).



Dieser Entscheidung, «alles aus Beton» zu erstellen, ist erstaunlich. Denn viele finden dieses Bauwerk unästhetisch, um es vorsichtig auszudrücken, auch wenn dies ein subjektiver Eindruck ist. Eine Generalrätin aus Châtel-St-Denis bezeichnete es gar als «schrecklichen Bunker».

In jedem Fall ist diese Art von «Schuppen» bei einer religiösen Stätte sehr ungewöhnlich. Es stellte sich heraus, dass die Gemeinde Châtel-St-Denis eigentlich einen Schuppen aus Holz bauen wollte. Das Amt für Kulturgüter (KGA) lehnte dies jedoch ab und verlangte eine Ausführung in Beton. Die ungewöhnliche Wahl des KGA, dessen Aufgabe es ist, das kulturelle Erbe zu schützen, ist jedoch schwerlich zu rechtfertigen. Es ist doch sehr verwunderlich, dass sich das KGA in einer solchen

Umgebung, unterhalb eines um 1300 erbauten Schlosses, am Rande einer Hecke, gegen die Verwendung von Holz ausgesprochen hat.

Diese Situation veranlasst mich, folgende Fragen zu stellen:

1. Was hält der Staatsrat von diesem Bauwerk?
2. Ist das KGA nach Ansicht des Staatsrats befugt, derart besondere Neubauten vorzuschreiben?
3. Ist es Aufgabe des KGA, eine neue Art von Architektur aufzuzwingen?
4. Warum wurde die Verwendung von Holz beim Bau des Schuppens auf dem Friedhof von Châtel-St-Denis nicht genehmigt?
5. Hat das KGA seine Philosophie geändert?

II. Antwort des Staatsrats

1. Was hält der Staatsrat von diesem Bauwerk?

Zunächst stellt der Staatsrat fest, dass das fragliche Bauwerk im Rahmen des Projekts zur Restaurierung und Sanierung des Schlosses von Châtel-St-Denis (Sitz des Oberamts) errichtet wurde. Es handelt sich um ein Projekt, das seit vielen Jahren in mehreren Etappen durchgeführt wird; die letzte umfasste die Neugestaltung der Zufahrtsstrasse und des Parkplatzes auf Gemeindegrund in unmittelbarer Nähe des Friedhofs am Fusse des Schlosses, und eben auch das kleine Lager- und Unterhaltsgebäude, das Gegenstand dieser Anfrage ist. Gemäss den Vereinbarungen mit der Gemeinde wurde dieses Bauwerk nach Abschluss der Arbeiten von ihr übernommen.

Sowohl der Staatsrat als auch die Nutzerinnen und Nutzer sind sehr zufrieden mit den Umbauten, die es ermöglicht haben, das Gelände und das Schloss nicht nur zu einem Arbeitsort für eine moderne Verwaltung zu machen, sondern auch zu einem Beispiel für eine zeitgemässe Umgestaltung eines wertvollen Kulturguts. Aus dieser breiter gefassten Sicht macht das fragliche Bauwerk durchaus Sinn, und der Staatsrat hat keinen Grund, an der richtigen Wahl seiner Ämter hinsichtlich der Materialität und des Erscheinungsbilds zu zweifeln.

2. Ist das KGA nach Ansicht des Staatsrats befugt, derart besondere Neubauten vorzuschreiben?

Die Projekte werden von den vom Hochbauamt beauftragten Architektinnen und Architekten entworfen und umgesetzt; das Hochbauamt fungiert dabei als Vertreter des Staates, des Bauherrn. Die Architektinnen und Architekten berücksichtigen die Wünsche des Eigentümers und der Nutzerinnen und Nutzer, entscheiden aber in erster Linie selbst über die architektonische Umsetzung. Das Amt für Kulturgüter fungiert im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens subsidiär als beratende und begutachtende Stelle. Es schreibt nicht willkürlich eine Form oder ein Material vor, sondern beurteilt die Eignung und die Rechtskonformität eines Projekts im gegebenen denkmalgeschützten Kontext. Im vorliegenden Fall ist die Umgebung des Friedhofs sehr mineralisch, sowohl durch die baulichen Elemente, aus denen er besteht, als auch durch die natürlichen und landschaftlichen Elemente in seiner Umgebung, besonders die «Nagelfluhfelsen», ein natürliches Konglomeratgestein, das den Eigenschaften von Beton sehr ähnlich ist. Das Amt hatte daher keinen Grund, sich gegen das Projekt auszusprechen und die Materialwahl in Frage zu stellen, die von den Architektinnen und Architekten in Absprache mit dem Bauherrn und in konsequenter Fortsetzung dessen, was bereits im Schloss und im Friedhof verwirklicht worden war, vorgeschlagen worden war. Um seinem natürlichen Gegenstück noch näher zu kommen, wurde der verwendete Beton übrigens als Stampfbeton mit höherer Porosität und unregelmässiger Textur hergestellt. Die andere zulässige Lösung für die Wände

wäre der Bau traditioneller Natursteinmauern, doch das wäre viel teurer und aufwändiger zu bewerkstelligen gewesen. Somit hat das Amt für Kulturgüter keinen Beton verlangt, sondern diesen unter der Bedingung zugelassen, dass er bearbeitet und texturiert wird, damit er dem Aussehen eines massiven Natursteins so nahe wie möglich kommt.

3. Ist es Aufgabe des KGA, eine neue Art von Architektur aufzuzwingen?

Die architektonischen Lösungen sind in erster Linie Sache der Architektinnen und Architekten und des Bauherrn. Solange diese Entscheidungen nicht gegen die Integrations- und Architekturregeln des Gemeindebaureglements verstossen, hat das KGA keinen Grund, architektonische Entwürfe, auch zeitgenössische, in Frage zu stellen. Vielmehr liegt die Qualität eines Eingriffs in einer historischen Stätte meist in der differenzierten Reaktion auf die denkmalgeschützten Rahmenbedingungen mit einem zeitgenössischen Architekturstil, der dem Eingriff eine eigene Qualität verleiht, ohne den Wert des geschützten Kulturguts zu beeinträchtigen. Dementsprechend hat das Amt keine bestimmte Art von Architektur verlangt, sondern den Entwurf und die zeitgenössische Interpretation des Kontextes, die von den Architektinnen und Architekten gemacht und vom Bauherrn unterstützt wurden, akzeptiert.

4. Warum wurde die Verwendung von Holz beim Bau des Schuppens auf dem Friedhof von Châtel-St-Denis nicht genehmigt?

Das KGA ist keine Entscheidungsbehörde, sondern gibt eine Stellungnahme ab. Es sorgt für die Einhaltung der Bedingungen der Baubewilligung, wenn diese vom Oberamt erteilt wurde. Im vorliegenden Fall wurde die Materialwahl für die Eingriffe im Zusammenhang mit dem Projekt des Parkplatzes und der Friedhofsumgebung bereits sehr frühzeitig vor der Realisierung, d.h. bereits im Jahr 2017, diskutiert und genehmigt. Das Amt hätte auch Holz zulassen können, aber das war nicht der Vorschlag der Architektinnen und Architekten. Eine Änderung des Materials im letzten Moment hätte nicht der erteilten Baubewilligung entsprochen. Ausserdem fügte sich dieser Betonwerkstoff stimmig in alle bisherigen Interventionen im Schloss, im Schlosshof, auf den Treppen, Wegen und Zugangsstrassen und eben auch in das Projekt zur Gestaltung des Parkplatzes und der Umgebung des Friedhofs ein. So gesehen hat das Amt das Holz nicht verboten, sondern dafür gesorgt, dass die Bedingungen der Baubewilligung eingehalten wurden.

5. Hat das KGA seine Philosophie geändert?

Nein, das KGA praktizierte und praktiziert immer noch einen differenzierten Ansatz zwischen der Konservierung, die in erster Linie für die Restaurierung und Erhaltung der historischen und charakteristischen Substanz sorgen muss, und dem zeitgenössischen Eingriff in einem denkmalgeschützten Umfeld, der über seine Kontextualität hinaus eine eigene Sprache als Antwort auf das ihn umgebende Kulturerbe entwickeln kann und muss. Das beste Beispiel dafür ist das ehrwürdige Rathausgebäude, in dem der Grosse Rat seit seiner jüngsten Restaurierung untergebracht ist. Diese wurde übrigens nach dem Motto einer anderen ehrwürdigen Freiburger Institution, dem Kollegium Sankt-Michael, durchgeführt: «Wir loben die alten Zeiten, leben aber in unseren» («Laudamus veteres sed nostris utimur annis» Ovid).